

Satzung des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Freundeskreis Förderverein Sri Durgamayi Ma Ashram e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in
König-Wilhelm-Str. 35, 89073 Ulm
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung des
Sri Durgamayi Ma Ashram e.V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch
Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck
dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf
keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand
nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod eines Mitglieds
- b) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt muss spätestens bis 1. November des Jahres zum Ende des Kalenderjahres erklärt
werden.

- c) Ausschluss aus wichtigem Grund (z.B. wegen Nichtzahlung des Beitrages oder wegen vereinschädigenden Verhaltens), über den der Vorstand zu beschließen hat.

§ 6 Beiträge

Ob und welche Beiträge erhoben werden, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Wird die Erhebung eines Beitrages beschlossen, ist dieser in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres einberufen werden. Sonstige Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen.
2.
 - a) Die Einberufung und Mitteilung der Tagungsordnung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, dass diese mit der Einberufung der Versammlung mitgeteilt werden können.
3. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
4. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Mitgliederversammlung keine geheime Abstimmung beschließt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (= mehr als 50%) der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrags (s. § 6)
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Entlastung des Vorstands

- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
Für diese ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 11)
9. Der Vorstand muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe der Versammlung angegeben werden.
Für die Einberufung der Versammlung gilt Ziffer 2 entsprechend.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Kassierer

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 (Auflösung)

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen nach Rücksprache mit dem Finanzamt zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Ulm, den 04.04.1999 (eingegangen am Amtsgericht Ulm 8. Mai 1999)